

Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Stadtgebiet Lichtenfels



Nachteilig wäre es, wenn PV-Freiflächenanlagen plan- und maßlos zu viele Flächen in Anspruch nehmen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche (z.B. unseren Gottesgarten) negativ verändern würden. Um im Stadtgebiet gleiche Maßstäbe für die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, ist es deshalb notwendig eine Orientierungshilfe zu haben.

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen:

1. **Beitrag zum Klimaschutz:** Mit PV-Freiflächenanlagen wird im Stadtgebiet der Anteil an klimafreundlichem Solarstrom erhöht und ein bedeutender Schritt in Richtung der Energieautarkie vollzogen. Gleichzeitig wird die Abhängigkeit von großen Stromkonzernen verringert.
2. **Bodenruhe:** Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden über 20 bis 30 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Insbesondere durch Umwandlung von Acker in Grünland werden sich solche Böden wieder biologisch regenerieren.
3. **Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft:** Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundbesitzern werden 20 bis 30 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes bzw. Eigenbeteiligung an der PV-Anlage zufließen.
4. **Einnahmen für die Stadt:** Aktuell steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Allerdings kommen bei PV-Anlagen die Gesellschaften in der Regel erst nach 7 bis 10 Jahren in die Gewinnzone und werden damit auch gewerbesteuerpflichtig. Hinzu kommen Gemeindeanteile an Umsatzsteuer und an Einkommensteuer.

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen:

1. **Nutzungskonkurrenz:** Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung.
2. **Landschaftsbild:** Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden.
3. **Einflüsse auf Nachbarn:** Zuweilen werden im Vorfeld Belästigungen wie optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr befürchtet.
4. **Erholung/Betretungsrecht:** Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. ergeben.

Positionierung des Stadtbauamtes:

Anders als bei praktisch allen anderen Zulassungsverfahren besitzt die Stadt Lichtenfels aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen B-Plan für PV-Freiflächenanlagen aufstellen möchte. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Die Stadt kann sich auf PV-Freiflächenanlagen einlassen, muss es aber nicht. Die Stadt hat die volle Planungshoheit!

Grundsätzlich sollten die Planungskosten, z.B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, etc. durch einen städtebaulichen Vertrag auf die Betreiber umgelegt werden.

Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächenanlagen als geeignet:

1. Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt
2. Flächen direkt an Autobahnen, Bahnstrecken, Hochspannungstrassen, etc.
3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wasserschutzgebieten gemäß LfU Merkblatt Nr. 1.2/9
4. Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen

Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächenanlagen NICHT geeignet:

1. Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft
2. Flächen die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können
3. Flächen die in unseren natürlichen Naherholungsräumen liegen oder Jagdreviere einschränken würden
4. Flächen die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild (z.B. „unseren Gottesgarten“) beeinträchtigen

Jede Freiflächenanlage ist als Einzelfallentscheidung zu bewerten. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Matrix in Anlage 1.

Aufgestellt im Oktober 2018


Gerhard Pülz
Dipl.-Ing. Univ.

Anlage 1

Bewertungsmatrix PV-Freiflächenanlagen:

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen direkt an Autobahnen, Bahnstrecken, Hochspannungstrassen, etc.	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wasserschutzgebieten gemäß LfU Merkblatt Nr. 1.2/9	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die in unseren natürlichen Naherholungsräumen liegen oder Jagdreviere einschränken würden	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild z.B. „unseren Gottesgarten“ beeinträchtigen	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte

Die Punkte für jedes Bewertungskriterium sind zu addieren

Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung:

Erreichte Punktezahl	Empfehlung
bis 6 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sind abzulehnen
7 – 8 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sollten nur im zu begründenden Ausnahmefall zugelassen werden
ab 9 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sollten zugelassen werden